Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/27 4Ob1587/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1995

Norm

ABGB §579

Rechtssatz

Von einer eigenhändigen Unterschirft des Erblassers kann nur dann die Rede sein, wenn er - trotz Unterstützung seiner Schreibhand durch Dritte - eigene Schreibbewegungen ausführt (vgl SZ 24/130), nicht jedoch, wenn die Hand des Erblassers von einem Dritten mehr oder weniger nach dessen eigenem Gutdünken geführt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1587/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 1587/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053114

Dokumentnummer

JJR_19950627_OGH0002_0040OB01587_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at